

Gesetz über die Volkswahl der Mitglieder der Arbeitsgerichte und der Mietgerichte

(vom 14. April 2008)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleich lautenden Anträge des Regierungsrates vom 22. August 2007¹ und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 31. Januar 2008,

beschliesst:

§ 1. ¹ Die Stimmberechtigten der Gemeinde am Sitz des Arbeitsgerichts wählen an der Urne die Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter. Wahlorgan, Zeitpunkt der Wahl

² Die Stimmberechtigten des Bezirks wählen an der Urne die Beisitzerinnen und Beisitzer der Mietgerichte.

³ Die Wahl der Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer der Mietgerichte findet nach der Gesamt-erneuerungswahl der Bezirksgerichte statt.

§ 2. ¹ Der Grosse Gemeinderat oder, wo kein solcher besteht, der Gemeinderat erstellt je einen vollständigen Wahlvorschlag für die Arbeitgeberseite und die Arbeitnehmerseite der Berufsgruppen gemäss den Beschlüssen des Kantonsrates über die Arbeitsgerichte. Wahlvorschläge a. Arbeitsgericht

² Der Grosse Gemeinderat reicht die Vorschläge beim Gemeinderat ein.

§ 3. Das Bezirksgericht reicht dem Bezirksrat je einen vollständigen Wahlvorschlag für die Vermieterseite und die Mieterseite ein. b. Mietgericht

§ 4. Das weitere Verfahren richtet sich nach §§ 53 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte². Die stille Wahl und die Verwendung gedruckter Wahlvorschläge sind zulässig. Weiteres Verfahren

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Der Sekretär:
Ursula Moor-Schwarz Bernhard Egg

162 Volkswahl der Mitglieder der Arbeitsgerichte und der Mietgerichte – G

Feststellung der Rechtskraft und Inkraftsetzung

Das Gesetz über die Volkswahl der Mitglieder der Arbeitsgerichte und der Mietgerichte vom 14. April 2008 ist rechtskräftig ([ABl 2008, 1098](#)) und wird auf den 1. August 2008 in Kraft gesetzt.

25. Juni 2008

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Notter

Der Staatsschreiber:
Husi

¹ [ABl 2007, 1532](#).

² [LS 161](#).